

BLD / Interpellation Noger-Engeler-Häggenschwil / Cavelti Häller-Jonschwil  
(17 Mitunterzeichnende) vom 29. April 2024

## **Lehrpersonenmangel: Sind Quereinsteigende wirklich die gewünschte Entlastung der Lehrpersonenteams?**

Antwort der Regierung vom 26. November 2024

Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil und Franziska Cavelti Häller-Jonschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 28. April 2024, ob Quereinsteigende, also Personen, die teils aus anderen Branchen und ohne vorgängig adäquate pädagogische Ausbildung in die Lehrpersonentätigkeit einsteigen, die gewünschte Entlastung für das Lehrpersonenteam bringen und die kantonalen Massnahmen zielführend bzw. ausreichend sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung geht mit den Interpellantinnen einig, dass für eine gute Qualität des Unterrichts gut ausgebildete Lehrpersonen zentral sind. Die Situation auf dem Stellenmarkt der Volksschul-Lehrpersonen ist nach wie vor angespannt. Die Ursachen dafür sind vielfältig und langfristiger Natur. Die Regierung wird dem Kantonsrat im Rahmen der Beantwortung der beiden Postulate 43.22.03 «Ursachen des Lehrermangels verdienen fundierte Analyse» und 43.22.08 «Lehrpersonenmangel durch unterrichtsfremde Mehrbelastung» eine umfassende Analyse der Situation vorlegen.

Der Blick auf die vergangenen Schuljahre zeigt, dass die Schulen nebst ausgebildeten Lehrpersonen auch auf zusätzliches Personal angewiesen sind, um ihren Bedarf zu decken bzw. Personalengpässen entgegenzuwirken. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass die kantonalen Rahmenbedingungen die Konkurrenzfähigkeit von St.Galler Schulen unterstützen. In diesem Kontext ist auch die Anpassung der Entlohnung der nicht-diplomierten Personen mit dem II. Nachtrag zur Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen vom 14. März 2023 (nGS 2023-019) zu sehen. Durch eine Erhöhung des Lohns für Personen ohne Lehrdiplom von 75 Prozent auf 85 Prozent des Lohns einer ausgebildeten Lehrperson konnte eine kurzfristig wirksame Massnahme getroffen werden, um die interkantonale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die Personalverantwortung liegt beim lokalen Schulträger. Er überblickt den Personalmix innerhalb des Lehrpersonenteams. Der Schulträger hat mit der Möglichkeit der Flexibilisierung innerhalb des Berufsauftrags die nötigen Grundlagen, auf Mehrbelastungen von einzelnen Lehrpersonen zu reagieren. Die Regierung geht davon aus, dass die Schulträger im Rahmen ihrer Personalführung die Verantwortung für ein stabiles Lehrpersonenteam sowie für eine hohe Qualität des Unterrichts wahrnehmen und die nötigen Entlastungen für die betroffenen Lehrpersonen schaffen.

Die Regierung sieht aktuell keinen Anlass, weitere flächendeckende Massnahmen zur Unterstützung von Personen ohne Lehrdiplom zu ergreifen. Eine ständige Arbeitsgruppe «Lehrpersonenmangel», zusammengesetzt aus schulischen Anspruchsgruppen, begleitet die bisher eingeleiteten Massnahmen, beobachtet die Situation laufend und schlägt bei Bedarf weitere Massnahmen vor.

Zu den einzelnen Fragen

1. *Junglehrpersonen, das heisst Absolventen der Pädagogischen Hochschule, werden im ersten Berufsjahr durch ein lokales sowie ein regionales Mentorat unterstützt. Gibt es im Kanton ein ähnliches Konzept, welches Lehrpersonen ohne Lehrdiplom unterstützt oder ist ein solches geplant?*

Zur Unterstützung von Schulträgern, die Personen ohne Lehrdiplom einstellen, hat das Bildungsdepartement gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) das Einführungspaket «Starterkit»<sup>1</sup> entwickelt. Personen ohne Lehrdiplom haben dadurch die Möglichkeit, in vier Modulen die kantonalen Rahmenbedingungen kennenzulernen. Weiter bietet die PHSG im Auftrag des Bildungsdepartementes sechs Kurse zum Unterrichtsalltag an. Für die Teilnehmenden sind die Angebote kostenlos. Bestehen weitere Fragen und Unsicherheiten bei der Person ohne Lehrdiplom, steht ihr zusätzlich der Beratungsdienst Schule des Kantons St.Gallen zur Verfügung. Es können Fragen zur Klassenführung, zur Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen und weitere Themen des Berufsalltags besprochen werden. Die Kosten für die ersten zehn Beratungsstunden für Personen ohne Lehrdiplom werden durch den Kanton übernommen. Ist für die Person ohne Lehrdiplom Deutsch eine Zweitsprache, steht ihr zusätzlich das Angebot eines Deutschkurses C1 zur Verfügung.

2. *Die Einstellung einer Lehrperson ohne Lehrdiplom spart Personalkosten, da diese 85 Prozent des regulären Lohns erhalten. Coaching und Mentoring dieser «Quereinsteiger» löst jedoch beim eingearbeiteten und qualifizierten Lehrpersonal zusätzlichen Aufwand aus. Welche Empfehlung hat die Regierung für die Schulträger, um diesen Mehraufwand für das «Stammpersonal» zu entschädigen?*

Die Personalverantwortung liegt beim Schulträger vor Ort. Neben dem kantonalen Angebotspaket «Starterkit» hat der Schulträger die Möglichkeit, geeignete Lehrpersonen mit einer zusätzlichen Mentoratsaufgabe zu betrauen, wie diese bei Berufseinsteigenden nach der Ausbildung zur Volksschul-Lehrperson bestehen. Es liegt im Ermessen des Schulträgers, diese zusätzliche Sonderaufgabe für die bestehenden Lehrpersonen im Berufsauftrag über eine Flexibilisierung im Arbeitsfeld Schule im Rahmen der Bandbreiten auszugleichen (Art. 10 und 11 des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12. November 2014). Wie bereits unter Ziff. 1 erwähnt, steht den Schulen ein Coaching im Umfang von zehn Stunden durch den Beratungsdienst Schule kostenlos zur Verfügung.

3. *Wie stellt sich die Regierung dazu, wenn Schulträger Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger höher entlohnen als Absolventen der Pädagogischen Hochschule? Hat das BLD die Möglichkeit, bei diesen Schulträgern korrigierend einzugreifen bzw. welche Massnahmen sind zu treffen, damit eine gerechte Entlohnung des pädagogisch ausgebildeten Lehrpersonals gewährleistet bleibt?*

Mit dem II. Nachtrag zur Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.14; abgekürzt VPVL) hat die Regierung auf den 1. August 2023 den Lohn für Personen ohne Lehrdiplom auf neu 85 Prozent (bisher 75 Prozent) der Lohnklasse 1 für den erteilten Unterricht erhöht (Anpassung von Art. 21 Abs. 1 VPVL). Die Volksschulträger können nach Art. 21 Abs. 2 VPVL den Lohn für Personen ohne Lehrdiplom im eigenen Ermessen bis zu 85 Prozent der Lohnklasse 13 für den erteilten Unterricht erhöhen. Eine

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/Einstieg-Unterrichtstaetigkeit/Informationen-Quereinsteigende.html>.

Lohnerhöhung über die Lohnklasse 13 hinaus ist nicht möglich. Der Schulträger vor Ort entscheidet, wie eine allfällige Erhöhung der Lohnklasse erfolgen soll: Entweder in Etappen bis zur maximalen Lohnklasse 13 oder in einem Schritt. Selbstverständlich soll der Schulträger dabei Kriterien wie Berufserfahrung, Lebensalter, Ausbildung, Leistung usw. berücksichtigen. Die Regierung ist überzeugt, dass die Schulträger dabei einem sinnvollen Lohngefüge zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Lehrpersonen im Team entsprechend Rechnung tragen. Soweit der Schulträger die rechtlichen Rahmenbedingungen einhält, ist es dem Kanton mit Blick auf die Gemeindeautonomie verwehrt, korrigierend einzugreifen.